

BESUCHSKONZEPT

zur aktuell gültigen

Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und
Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für
minderjährige Menschen mit Behinderungen

STIFTUNG SCHEUERN

Am Burgberg 16, 56377 Nassau

T 02604 979-0

F 02604 979-109

www.stiftung-scheuern.de

Erstellt am: 08.05.2020

letztmalig überarbeitet am:

01.07.2021

Hinweis zum Sprachgebrauch

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird auf die sprachliche Markierung des natürlichen Geschlechts von Personen verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Besuchsregelungen	3
1.1 Grundsätzliches	3
1.2 Beschränkungen des Besuchsrechts	3
1.3 Maßnahmen vor dem Besuchsantritt.....	4
1.4 Maßnahmen für die Dauer des Besuchs	5
1.5 Maßnahmen nach dem Besuch	5
1.6 Schnelltestungen	5

1. BESUCHSREGELUNGEN

Die Stiftung Scheuern hat sich mit ihren Einrichtungen auf nachfolgende Regelungen für die Besuche in ihren Einrichtungen der besonderen Wohnformen verständigt.

1.1 GRUNDSÄTZLICHES

Besuche von Klienten einer Einrichtung sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der jeweils gültigen Fassung der Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Einschränkende Regelungen des Besuchsrechtes können in Abhängigkeit von den aktuellen Inzidenzwerten des Rhein-Lahn-Kreises ausgesprochen werden.

Hiervon ausgenommen sind „regelmäßige Besucher“, die mindestens einmal pro Woche in der Einrichtung sind. Dies können sein:

- Seelsorger, Rechtsanwälte und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte der Klienten und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Zugang zu gewähren ist.
- medizinisch und therapeutisches Personal,
- Fußpflegern (auch medizinisch nicht verordnete Besuche), Friseure
- Angehörige und nahestehende Personen nach Absatz 1, die einen schwerkranken, schwerstbedürftigen, sich im Endstadium einer Demenzerkrankung oder sterbenden Klienten besuchen

Ausnahmen für hier nicht benannte Personen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Freigabe durch die jeweilige Einrichtungsleitung möglich.

1.2 BESCHRÄNKUNGEN DES BESUCHSRECHTS

- Besuche in Einrichtungen, in denen ein Infektionsfall und / oder in denen eine behördliche Anordnung seitens des zuständigen Gesundheitsamts vorliegt, sind untersagt.
- Wenn Sie selbst infiziert sind, erhalten Sie keinen Zutritt. Im Nachgang einer Infektion erhalten Sie nur Zutritt, wenn die Gesundheit ärztlich bestätigt ist.

- Wenn Sie eine erkennbare Atemwegsinfektion haben, erhalten Sie keinen Zutritt.
- Ferner haben Besucher keinen Zutritt, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind.
- Personen, die nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind, erhalten ebenfalls keinen Zutritt (Ausnahmen nach § 6 CoronaEinreiseV sind dabei nicht anwendbar).

1.3 MAßNAHMEN VOR DEM BESUCHSANTRITT

- Der Besucher versichert vor jedem Besuch mit dem Formular „Erklärung“, dass er frei von den o.g. Symptomen ist und auch im (familiären) Umfeld keine positiv auf das Coronavirus getesteten Angehörigen sind. Sollte die Selbsterklärung nicht ausgefüllt werden, kann der angedachte Besuch nicht wahrgenommen werden.
- Der Besucher muss sich in die Besucherregistrierung eintragen. Hierbei sind folgenden Daten anzugeben:
 - Vor- und Nachname
 - Adresse
 - Telefon
 - Tag, Uhrzeit des Besuchs
 - Name der besuchten Klienten
 - Zimmernummer

Diese Angaben dienen der Kontaktermittlung unter Beachtung des §25 IfSG.

- Unter Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Registrierungsdokumente in der Stiftung vier Wochen aufgehoben und anschließend vernichtet.
- Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- Der Besucher desinfiziert sich (gemäß Aushang) vor Besuchsantritt die Hände. Bei Fragen zu dem korrekten Vorgehen kann sich an das Einrichtungspersonal gewendet werden.

1.4 MAßNAHMEN FÜR DIE DAUER DES BESUCHS

- Den Anweisungen, zur Einhaltung der aktuell gültigen Landesverordnung, unserer Mitarbeitenden ist unbedingt Folge zu leisten. Sollten durch unsere Mitarbeitenden erteilte Anweisungen nicht eingehalten werden, kann dies zu einem Abbruch des Besuchs führen.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen (u. a. Händedesinfektion, Abstand einhalten) sind jederzeit einzuhalten. Beachten Sie die entsprechenden Aushänge.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen (u. a. Händedesinfektion, Tragen einer FFP 2- oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske), Abstand einhalten) sind jederzeit einzuhalten. Beachten Sie die entsprechenden Aushänge.
- Die Maskenpflicht nach gilt für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung und entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen.
- bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Immunisierung vorliegt (vollständiger Impfschutz oder entsprechender Genesenen-Status), sind nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern möglich.

1.5 MAßNAHMEN NACH DEM BESUCH

Für das Desinfizieren der Hände nach dem Besuch stehen dem Besucher entsprechende Mittel zur Verfügung (siehe Aushang).

1.6 SCHNELLTESTUNGEN

Bitte beachten Sie den Aushang bzgl. der Vorgaben laut gültiger Landesverordnung im Hinblick auf SARS COV 2 Antigen Schnelltestungen. Dieser ist Bestandteil dieses Konzeptes.

Mitgeltende Dokumente:

- Erklärung
- Besucherregistrierung
- Aushang „Schnelltestungen“
- Hygienestandards der Stiftung Scheuern (siehe Hygienehandbuch Kapitel 25)